

GEULEN & KLINGER

Rechtsanwälte

per beA
Landgericht Köln
- Kammer für Handelssachen -

50922 Köln

Dr. Reiner Geulen*
Prof. Dr. Remo Klinger*
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

10. Januar 2024

KLAGE

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch ihre Bundesgeschäftsführer
Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der Kanzlei Geulen & Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n



- Beklagte -

voraussichtliche Prozessbevollmächtigte:



wegen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir **Klage** und werden folgendes beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollstrecken an den jeweils verantwortlichen Vorstandsvorsitzenden der Beklagten,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs auf Automobilmes-
sen neue Personenkraftwagen auszustellen, ohne die ausgestellten Pkw mit
einem deutlich sichtbaren Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emis-
sionen und im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Pkw-Energieverbrauchskenn-
zeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) zu versehen,

so wie geschehen auf der IAA Mobility 2023 am Odeonsplatz in München und
in der Anlage K 1 zur Klageschrift dokumentiert für einen „Renault Espace“
und einen „Renault Austral“.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 386,20 Euro zzgl. Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängig-
keit zu zahlen.

vorläufiger Streitwert: 30.000 Euro

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristver-
säumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Ver-
handlung zu verurteilen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

Zudem beantragen wir,

den Parteien während der mündlichen Verhandlung zu gestatten, sich an einem an-
deren Ort aufzuhalten (§ 128a ZPO).

BEGRÜNDUNG

1. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt der Kläger unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Seit dem 13. Oktober 2004 ist er in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11. Oktober 2004 eingetragen.

Die Liste ist über die Webseite des Bundesamtes für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Der Kläger wird dort auf Seite 3 geführt (https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=12).

Die Beklagte handelt mit Kraftfahrzeugen.

Beweis: Fotodokumentation (**Anlage K 1**)

Anlässlich eines Testbesuchs des Ausstellungsstands der Beklagten auf der IAA Mobility 2023 am Odeonsplatz in München am 5. September 2023 hat der Kläger festgestellt, dass die von der Beklagten ausgestellten PKW nicht mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und den Stromverbrauch im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) versehen waren.

2. Verstoß gegen § 3 Pkw-EnVKV

Das Vorgehen der Beklagten stellt einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 der Pkw-EnVKV dar.

In § 3 Abs. 1 Nr. 1 Pkw-EnVKV ist folgendes geregelt:

„Wer einen neuen Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet, hat dafür Sorge zu tragen, dass 1. ein Hinweis auf den offiziellen Kraftstoffverbrauch, die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und gegebenenfalls den offiziellen Stromverbrauch am Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe so angebracht ist, dass dieser deutlich sichtbar ist und eindeutig zugeordnet werden kann.“

Die Beklagte hat die Fahrzeuge nicht mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und gegebenenfalls den Stromverbrauch in Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) versehen.

Beweis: Fotodokumentation (**Anlage K 1**)

Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen waren erst einsehbar, wenn Verbraucher auf einem Tablett, welches sich neben den Fahrzeugen befand, weit nach unten scrollten. Dass sich die Informationen an dieser Stelle finden ließen, war für Verbraucher nicht einsehbar.

Dass nicht die Beklagte den Messestand angemietet hat (sondern Renault Frankreich) ist unerheblich, da die Beklagte insbesondere auf Facebook offensiv für den Besuch des Messestandes geworben und die Fahrzeuge ausgestellt hat. Öffnet man den Link, der über den QR-Code auf dem Tablet zu erreichen ist (siehe auch Anlage K 1, Seite 1), gelangt man zu der Internetseite der Beklagten.

Beweis: Facebookseite; Screenshot Impressum der Internetseite der Beklagten über QR-Code aufgerufen (**Anlage K 1a**)

3. Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten

Der Kläger kann einen Unterlassungsanspruch geltend machen. Dieser ergibt sich aus §§ 8, 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 Pkw-EnVKV i.V.m. Anlage 1 zu § 3 Pkw-EnVKV.

Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Nach § 5b Abs. 4 UWG gelten als wesentlich im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG solche Informationen, die dem Verbraucher auf Grund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen.

Die Angaben über die Emissionen, den Kraftstoffverbrauch und ggf. den Stromverbrauch von Fahrzeugen stellen wesentliche Informationen im Sinne des § 5b Abs. 4 UWG dar.

In dem Urteil „Neue Personenkraftwagen“ vom 21. Dezember 2011 hat der BGH entschieden:

„Bei den in der Werbung anzugebenden Werten zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen handelt es sich um Informationen, die die Werbung und damit die kommerzielle Kommunikation betreffen und die dem Verbraucher auf Grund einer unionsrechtlichen Richtlinie, der Richtlinie 1999/94/EG, nicht vorenthalten werden dürfen (§ 5a Abs. 4 UWG; Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG). Derartige Informationen sind nach der gesetzlichen Regelung stets wesentlich im Sinne von § 5a Abs. 2 UWG und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG. Werden Informationen vorenthalten, die das Unionsrecht als wesentlich einstuft, ist zugleich geklärt, dass das Erfordernis der Spürbarkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 UWG erfüllt ist (vgl. BGH, GRUR 2010, 852 Rn. 21 - Gallardo Spyder; Urteil vom 29. April 2009 - I ZR 66/08, GRUR 2010, 1142 Rn. 24 = WRP 2010, 1517 - Holzhocker; BGH, Urteil vom 29. April 2010 - I ZR 99/08, GRUR 2011, 82 Rn. 33 = WRP 2011, 55 - Preiswerbung ohne Umsatzsteuer; Born-kamm in Köhler/Bornkamm aaO § 5a Rn. 57; ders. WRP 2012, 1, 5).“

(BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – I ZR 190/10, Juris, Rn. 25)

Auch das OLG Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 9. Juni 2022 entschieden, dass genaue, zweckdienliche und vergleichbare Informationen über den spezifischen Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen die Kaufentscheidung der Verbraucher zugunsten sparsamerer, CO₂-reduzierter Fahrzeuge beeinflussen können. Das Vorenthalten dieser Informationen ist grundsätzlich geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 9. Juni 2022 – 6 U 102/21, Juris, Rn. 36).

Das OLG Köln hat geklärt, dass es sich bei den in der Werbung anzugebenden Werten zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen um auf das Unionsrecht zurückgehende Verbraucherschützende Informationen handelt, die stets wesentlich sind, und deren Vorenthaltung damit auch stets spürbar ist (OLG Köln, Urteil vom 10. Juni 2022 – 6 U 3/22, Juris, Rn. 68).

Die Angaben zu Verbrauchs- und Emissionswerten sind mithin wesentliche Angaben im Sinne des § 5b Abs. 4 UWG, die die Verbraucher benötigen, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Ihre fehlende Mitteilung ist geeignet, die Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten (*Köhler*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 40. Aufl. 2022, UWG § 3a Rn. 1.213).

Der Kläger kann daher einen Unterlassungsanspruch geltend machen und tut dies mit dem Klageantrag zu 1).

4. Vorgerichtliche Abmahnung/Wiederholungsgefahr

Die Beklagte wurde wegen der Ausstellung durch Schreiben des Klägers vom 13. September 2023 aufgefordert, eine geeignete Unterlassungserklärung abzugeben und die Kosten der Abmahnung zu tragen.

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 2**)

Die Beklagte erbat zunächst eine Fristverlängerung und reagierte sodann mit Schreiben ihrer voraussichtlich Prozessbevollmächtigten vom 25. September 2023.

Die Beklagten erklärte darin, dass kein Verstoß vorliege, da es sich bei den ausgestellten Fahrzeugen weder um „Werbematerial“, noch um „Werbematerial“ handele. Zudem erklärte sie, dass die genutzten Stehlen am Fahrzeug keine „Darstellung von Handelsmes- sen im Internet“ seien.

Beweis: Schreiben der Beklagten (**Anlage K 3**)

Die Argumente der Beklagten gehen an der Sache vorbei, da der Beklagten streitgegenständig keine Verbreitung von Werbemitteln vorgeworfen wird, sondern das vorschriftswidrige Ausstellen von Fahrzeugen.

5. Abmahnpauschale

Der Kläger kann seine Abmahnungskosten von der Beklagten ersetzt verlangen und tut dies mit der Forderung des Klageantrags zu 2). Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG und §§ 683 Satz 1, 677, 670 BGB. Dies begründet den Zahlungsanspruch.

Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen der durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Eine Aufstellung der durchschnittlichen Kosten des Klägers wird als **Anlage K 4** beigelegt. Daraus ergeben sich unter Hinzufügung der USt 386,20 Euro. Diese sind im Klageantrag enthalten. Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein.

6. Gerichtsstand

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus dem Geschäftssitz der Beklagten. Für Unterlassungsansprüche wegen Verstößen gegen die Kennzeichnungspflichten der Pkw-EnVKV hat sich in den vergangenen Jahren eine gefestigte Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte herausgebildet. Dabei ist sowohl zu berücksichtigen, dass Angaben zu den Folgekosten eines Autokaufs (wie es die Angaben zum Kraftstoffverbrauch [Benzinpreis] und zu den CO₂-Emissionen [Höhe der Kfz-Steuer] sind) für die Kaufentscheidung des einzelnen Verbrauchers von erheblicher Bedeutung sind. Darüber hinaus ist zu bewerten, dass ein Verbraucherschutzverband nicht nur die Interessen eines einzelnen Marktteilnehmers wahrnimmt, sondern die Interessen der Allgemeinheit vertritt, was sich grundsätzlich streitwerterhöhend auswirkt.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen setzen der BGH und die Oberlandesgerichte den Streitwert (nahezu) übereinstimmend auf 30.000 € fest (vgl. etwa BGH, Urte. v. 5.3.2015 - I ZR 164/13 -, juris; Beschluss vom 23.02.2012 – I ZR 39/11; BGH, Urte. v. 21.12.2011 – I ZR 190/10; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 05.09.2013 – 25 W 37/13; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08.07.2013 – 6 W 63/13; OLG Stuttgart, Beschluss vom 02.01.2013 – 2 W 51/12; OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012 – I-20 U 1/12; OLG Köln, Beschluss vom 05.04.2012 – 6 U 29/12); OLG München, Beschluss vom 16.03.2012 – 29 W 447/12; OLG München, Urteil vom 06.10.2011 – 29 U 2574/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 01.03.2011 – 6 W 15/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 07.07.2008 – 1 W 57/08; OLG Celle, Beschluss vom 24.01.2011 – 13 W 112/10; Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.07.2009 – 4 W 41/09; OLG Hamm, Beschluss vom 15.04.2008 – I-4 W 29/08; OLG Dresden, Beschlüsse vom 25.04.2008 – 14 W 0150/08 und 14 U 0136/08). Danach kommt es hier „auf die gerade den Verbrauchern drohenden Nachteile“ an. Dieses Interesse kann unter Umständen erheblich höher liegen als das Interesse des Mitbewerbers. Die hier fehlenden Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen beeinträchtigen die gesetzlich geschützten Informationsinteressen des Verbrauchers, der so Gefahr läuft, seine Kaufentscheidung auf der Basis ungenügender Informationen

zu treffen, die gegebenenfalls anders ausgefallen wäre“ (OLG Dresden, Beschl. v. 25.04.2008 – 14 W 0150/08, BA S. 2).

Die Abmahnkostenpauschale bleibt für den Streitwert außer Betracht.

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)